

GR HR DI Georg TOPF

6.6.2019

Gemeinsamer

ZUSATZANTRAG

der im Gemeinderat vertretenen Klubs von FPÖ, KPÖ, GRÜNE und SPÖ

Betr.: Zusatzantrag zu TOP 18 - 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz–Beschluss - Änderung des Stmk. BauG 1995

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit der Rechtskraft des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wurde die Berücksichtigung von Klimaschutzziele explizit in die Ziele der Raumordnung in § 3 Absatz 2 aufgenommen und ist daher im Vollzug des Raumordnungsgesetzes sowohl auf überörtlicher als auch auf örtlicher Ebene anzuwenden.

Die Raumordnungsgrundsätze enthalten auch den Auftrag zu einer Siedlungsentwicklung, welche Risiken durch Naturgewalten und Umweltschäden, wie sie aufgrund des Klimawandels verstärkt auftreten, vermeidet. Jede Planfestlegung hat daher einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess hinsichtlich der vorausschauenden Gestaltung des Lebensraumes unter Berücksichtigung von Mitigations- sowie Adaptionenmaßnahmen zu beinhalten. Unter diesem Aspekt spielt blaue und grüne Infrastruktur insbesondere auch im urbanen Bereich eine geeignete Rolle, um den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes gerecht zu werden.

In diesem Sinn hat Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl mit Dringlichkeitsverfügung vom 23.5.2019 eine Petition an den Landesgesetzgeber gerichtet, wonach im Baugesetz eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden vorgesehen werden möge, welche – nach Erlass der Verordnung – die Vorschreibung eines Grün- und Freiflächenfaktors als Verhältnis der Grün- und Freiflächen zur Bauplatzfläche in den Baubescheiden ermöglicht.

Es ist nur konsequent, dass die Stadt Graz von dieser Möglichkeit, wenn und sobald sie vorgesehen wird, unverzüglich Gebrauch macht.

Namens der im Gemeinderat vertretenen Klubs von FPÖ, KPÖ, GRÜNE und SPÖ wird daher der

Zusatzantrag

gestellt,

dass die Bau- und Anlagenbehörde und das Stadtplanungsamt bei Inkrafttreten einer Gesetzesnovelle, welche eine Verordnungsermächtigung im Sinn der Petition der Stadt Graz vom 23.5.2019 oder eine vergleichbare Regelung enthält, unverzüglich eine entsprechende Verordnung erarbeiten und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorlegen mögen.

Diese Verordnung hat verbindliche Regelungen vorzusehen, die inhaltlich auf den einschlägigen Ausführungen des 4.0 STEK aufbauen.

Quellennachweis: Raumplanung Steiermark, Ratgeber grüne und blaue Raumplanung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, 2012; Universität für Bodenkultur Wien, grüne und resiliente Stadt – Steuerungs- und Planungsinstrumente für eine klimasensible Stadtentwicklung, Projektlaufzeit 01.09.2017 bis 31.08.2020; Klimafaktor Boden - Bedeutung von Bodenverbrauch und Bodenversiegelung für die Klimawandelanpassung, Dipl.-Ing. Dr. Florian Reinwald, 2017.